

Protokoll bei der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Kommission der Schweizer. Armenpfleger-Konferenz [...]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **18 (1921)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6. —, für Postabonnenten Fr. 6. 20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang

1. April 1921

Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Kommission der Schweizer. Armenpfleger-Konferenz mit Vertretern des Naturalverpflegungsverbandes und des Arbeitsnachweises zur Besprechung der Verbesserung der Wanderarmenfürsorge, Donnerstag, den 3. März 1921, nachmittags 2¼ Uhr, im „Du Pont“ in Zürich 1.

Anwesend: die Herren Dr. C. A. Schmid, Pfr. Wild, Armeninspektor Lörtcher, Dr. W. Frey, Reg.-Rat Burren, Stadtkammann Dr. Scherrer, a. Stadtkammann Vogelsanger, Dr. Tramer.

Abwesend: Armeninspektor Keller, Verwalter Bohny, Verwalter Castella und Direktor Kellerhals.

Dr. Schmid referiert kurz, um den Zusammenhang herzustellen, über die Postulate von Armeninspektor Keller an der Armenpfleger-Konferenz in Biel am 27. Mai 1918 und die erste Besprechung über die Verbesserung der Wanderarmenfürsorge am 21. Mai 1920 in Olten. Inzwischen hat nun auch die Jahresversammlung des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung am 5. Juli 1920 in Trogen stattgefunden, und es wird vielleicht am richtigsten sein, wenn sich zunächst die Vertreter der Naturalverpflegung auf Grund der Verhandlungen in Trogen aussprechen.

Als Tagespräsident wird Dr. Schmid gewählt.

Diskussion über die Thesen von Armeninspektor Keller:

Stadtkammann Dr. Scherrer glaubt, die Vertreter der Naturalverpflegung haben zu der Reform der Wanderarmenfürsorge, wie sie in einem Aufsatz in Nr. 10 und 11 der „Amtlichen Mitteilungen“ des interkantonalen Verbandes dargestellt ist, nicht mehr viel beizufügen. Jetzt, da wir ein eidgen. Arbeitsamt haben, sollte der Anschluß daran im Sinne der am Schlusse gegebenen Richtlinien gesucht werden. Es dürfte sich vielleicht eher empfehlen, jetzt die Bedenken gegen die Ausführungen in der Arbeit: Reform der Wanderarmenfürsorge, geltend zu machen.

Reg.-Rat Burren bezeichnet die Richtlinien als einen Kompromiß zwischen den verschiedenen Strömungen, die sich in Trogen zeigten. Ein Teil der Versammlungsteilnehmer wollte sich den Postulaten der Ständigen Kommission der Schweizer. Armenpfleger-Konferenzen anschließen, ein anderer zeigte sich

dagegen zurückhaltend. Unter den Lektoren befand sich auch Reg.-Rat Burren, namens des bernischen Verbandes. In einer Versammlung dieses Verbandes begegnete namentlich die ärztliche und geistige Untersuchung starker Opposition, man sagte, sie sei in agrarischen Kantonen nicht durchführbar. Auch die Kostenfrage gab zu reden; denn ein Arzt wird sich ohne angemessene Entschädigung nicht zur Verfügung stellen. Im Kanton Bern wird nun an die Bezirksverbände ein Kreisreiben erlassen werden, worin sie ersucht werden, ein aufmerksames Auge ganz besonders auf die alten Wanderer zu haben und sie den Bezirksstatthaltern zuführen zu lassen zur dauernden Versorgung. Auch bei geistig anormalen Personen soll so verfahren werden. Weitergehende Maßnahmen, die der Bund anordnet, sollten mit Hilfe einer Bundessubvention ermöglicht werden. Das eidgen. Arbeitsamt sollte sich der Sache annehmen.

a. Stadtrat Vogeljanger möchte betonen, daß die Konferenz in Trogen sowohl ihr Einverständnis mit den auf Ausdehnung der Wanderfürsorge auf die ganze Schweiz abzielenden Bestrebungen erklärte, wie auch die übrigen zur Verbesserung derselben vorgeschlagenen Reformen grundsätzlich zu unterstützen beschloß, ausgenommen die Wanderarbeitsstätten. Im speziellen erhielt der Leitende Ausschuss unseres Verbandes Auftrag, dahin zu wirken, „daß der Frequenzbestand der Naturalverpflegung von notorisch Arbeitsunfähigen, Kranken und Invaliden entlastet werde“, in der Meinung, für diese sei „anderweitig zu sorgen.“ Somit besteht in den Hauptpunkten zwischen den beiden Verbänden Übereinstimmung, Detail der praktischen Gestaltung und Ausführung vorbehalten. Was die Wanderarbeitsstätten betrifft, so werden wir uns dagegen kaum einigen können. Die Forderung, sie seien nach „württembergischem Muster“ einzuführen, glaubten wir dahin deuten zu sollen, man gedenke darin Württemberg ganz zu kopieren, also die Naturalverpflegung zu ersetzen durch ein Netz von Wanderarbeitsstätten. Das hält man in unserm Verbands für praktisch unmöglich und unnötig. Keiner unserer kantonalen Verbände hat sich bis jetzt für solche Wanderarbeitsstätten zu erwärmen vermocht; im Kanton Zürich, wo vor einigen Jahren alle Bezirksvorstände und die Gemeinderäte der Orte, in denen Naturalverpflegungsstationen bestehen, in Anfrage gesetzt wurden, erfuhren wir eine einheitliche Ablehnung. Die Voraussetzungen, unter denen Württemberg von der Naturalverpflegung zum System der Wanderarbeitsstätten übergang, waren auch völlig andere als sie bei uns bestehen. Im übrigen denkt Stadtrat Vogeljanger, daß wir am besten tun, alle diese Fragen in Verbindung mit dem eidg. Arbeitsamt einer Abklärung und sukzessiven Lösung zuzuführen. Die Wanderfürsorge ist ein Teilstück des Studien- und Aufgabenkreises dieses Amtes, und wir haben speziell von der Abteilung für Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge die Zusicherung, daß bei der Reorganisation des Arbeitsnachweises die Wanderfürsorge einbezogen werde. In einem zur Begutachtung durch die Beteiligten (zu gelegener Zeit) bereit liegenden Schema sei auch bereits ein Abschnitt über „Wanderfürsorge“ und einer über „Fürsorge für beschränkt Erwerbsfähige“ vorgesehen.

Dr. Schmid stellt fest, daß die Thesen 6 von Keller (einheitliche, das ganze Land umfassende Organisation der Wanderarmenfürsorge) und 4 (Aus-schaltung arbeitsunfähiger, kranker und invalider Wanderer) in zustimmendem Sinne erledigt sind. Eine Einigung ist noch nicht erzielt mit bezug auf These 5 (Versorgung der Stromer, Entfernung der Psychopathen) und 2 (Wanderarbeitsstätten). Was die Wanderarbeitsstätten anlangt, so hatte die Armenpfleger-Konferenz keineswegs die Absicht, an der Organisation der Naturalverpflegung

herumzuflicken, und auch Keller redete nur von einem Anschluß von Arbeitsstätten an die bestehende Organisation. Die Armenpfleger-Konferenz wird sich indessen auf diese Sache nicht versteifen. — Die Entlastung des Frequenzbestandes der Naturalverpflegung ist möglich ohne ärztliche Untersuchung.

Pfarrer Wild war erstaunt, als er in den Ausführungen über die Reform der Wanderarmenfürsorge von einem Ersatz des bisherigen Systems durch Einführung von Wanderarbeitsstätten las. Das war nicht die Meinung der Armenpfleger-Konferenz, sondern Anschluß solcher Arbeitsstätten an die bestehenden Naturalverpflegungsstationen, und zwar hauptsächlich in den größeren Zentren, in Bezirkshauptorten und Industrieorten. Es würde sich also um Bezirks- oder Kreiswanderarbeitsstätten handeln, denen alle die, denen keine Arbeit verschafft werden kann, von den umliegenden Stationen zuzuweisen wären. Das Bedürfnis für solche Bezirks- oder Kreisarbeitsstätten ist unleugbar vorhanden. Erst kürzlich hat der Verwalter der Schreibstube für Arbeitslose in Zürich mitgeteilt, daß bei ihm eine Menge Leute vorspreche, die keine Schreibarbeit verrichten können und anderweitig beschäftigt werden sollten. Die Errichtung von Arbeitsstätten für solche Arbeitslose sollte zu Stadt und Land an die Hand genommen werden. Diese Arbeitsstätten würden vielleicht am besten von der Gemeinnützigkeit, die sich übrigens auch schon mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat, geschaffen und unterhalten. — Was die Säuberung von kranken Elementen anlangt, so kann sie sicherlich nicht dem Kontrolleur allein überlassen werden, die Hilfe eines Arztes, der besonders auch zur psychischen Untersuchung befähigt ist, ist da unbedingt nötig, da es ja unter diesen Wanderern sehr viele, bis zu $\frac{3}{4}$, Psychopathen gibt. Auch die ärztliche Untersuchung hätte nur an den größeren Orten stattzufinden, wo die Wanderer sowieso einmal durchkommen werden, oder wohin sie von den umliegenden Stationen gewiesen werden können.

Armeninspektor Lörtcher äußert sich zu den zwei Punkten: Wanderarbeitsstätten und psychische Untersuchung. Die Wanderarbeitsstätten hat er seinerzeit als gute Einrichtung im Oberhasle kennen gelernt. In Meiringen wurden die Wanderer im Baugewerbe beschäftigt, auf dem Brünig, in Innertkirchen, Gadmen und Guttannen mit Riesrüsten. Die Folge war: die Frequenz ging kolossal zurück, die Qualität der Leute stieg. Mühselig war die Sache für das Komitee und für die die Aufsicht über die Arbeitsstätten führenden Personen, aber der Erfolg war sehr gut. Schwierigkeiten sind gewiß vorhanden, aber sie sind nicht unüberwindlich. Armeninspektor Keller dachte neben den Wanderarbeitsstätten wohl auch an Arbeiterkolonien für jüngere Leute, die nicht ganz normal sind, die immer und immer wieder auf den Stationen erscheinen und von denen man nicht weiß, warum sie immer arbeitslos sind. In diesen Arbeiterkolonien, die eigentlich als Erziehungsstätten zu gestalten wären, könnten die Leute dann auch psychisch untersucht werden. Wie aber diese Arbeitsstätten beschaffen? Sie sollten vom Bund aus gegründet werden. Vielleicht kommt das eidgen. Arbeitsamt durch seine Praxis zur Ansicht, daß es nützlich ist, solche Arbeitsstätten zu schaffen. Das Postulat der Wanderarbeitsstätten sollte heute nicht definitiv liquidiert werden, man sollte es im Auge behalten und zu gelegener Zeit darauf zurückkommen.

Dr. Tramer korrigiert zunächst einen Fehler betr. die Zahl der Psychopathen unter den Wandernden. Er hat nur einen Ausschnitt aus den Wanderern beobachtet und untersucht, nämlich die, die bereits dem Laien (dem Herbergsvater) als abnorm auffielen und darunter ca. 70 % Psychopathen und Schwachsinnige gefunden. Zur Untersuchung gelangten nur etwa 10 % aller frisch in die Herberge Zugezogenen. Im ganzen waren etwas über 1000 während

der Untersuchungszeit zugezogen und von diesen wurden ca. 100 untersucht. Es würden sich daher auf die Gesamtzahl ca. 7% Psychopathen und Schwachsinnige ergeben. Die Idee Dr. Tramer's war, alle Stellen, z. B. Gerichts- und Armenbehörden sollten zusammenarbeiten, um eine solche ärztliche Untersuchung und eventuell Versorgung zu ermöglichen. Wenn dieselben Leute immer und immer wieder vor den genannten Behörden erscheinen, sollten sie sie schließlich einmal psychiatrisch untersuchen lassen. An eine ständige Untersuchung in den Naturalverpflegungsstationen kann deswegen nicht wohl gedacht werden, weil sonst der Arzt als Defektiv erscheint, dem man zu entgehen sucht. Wanderarbeitsstätten werden auch deshalb nützlich sein, weil der untersuchende Arzt viele Leute nur bei der Arbeit richtig beobachten kann. Es gibt z. B. solche, die einige Stunden oder Tage arbeiten können und dann infolge einer psychischen Hemmung nicht mehr oder erst wieder nach mehr oder weniger langer Pause. Bei den Psychopathen ist sehr stark zu differenzieren mit bezug auf ihre Verwendbarkeit im praktischen Leben.

Dr. Schmid macht darauf aufmerksam, daß der Bund die Arbeiterkolonien bereits unterstützt. Was die Ausländer anlangt, so wird nun eine neue Ordnung geschaffen werden zur Fernhaltung unerwünschter Elemente, so daß wir es nur mit den erwünschten und unsern Inländern zu tun haben werden. — Dr. Schmid fragt a. Stadtrat Bogeljanger an, wie man sich in Bern zu der Angliederung von Arbeitsstätten an Naturalverpflegungsstationen und der Mitarbeit bereits bestehender Arbeiterkolonien stellt.

a. Stadtrat Bogeljanger kann darüber keine weitere Auskunft geben, glaubt aber, daß das Studium des eidg. Arbeitsamtes sich auch auf diese Teile der Frage erstrecken wird. Er dankt für die Aufklärung betr. Wanderarbeitsstätten und ärztliche Untersuchung. Gegen Arbeitsstätten in beschränkter Zahl als Ergänzung sowohl der Naturalverpflegung wie der Arbeiterkolonien ist auch von unserm Standpunkt aus nichts einzuwenden, ebenso wenig gegen eine Vermehrung und Ausgestaltung der Arbeiterkolonien. Da Dr. Tramer nicht die Untersuchung der Naturalverpflegungsberechtigten will, fällt für die Vertreter der Naturalverpflegung auch wieder ein Grund zur Aufsechtung dahin. Gegen die Untersuchung in Arbeitsstätten ist nichts einzuwenden. Interessant war die Erklärung von Dr. Tramer, daß nur ca. 7% der Wanderer Psychopathen seien.

Dr. Frey glaubt, man dürfe nicht nur 7% annehmen, der Prozentsatz sei in Wirklichkeit wahrscheinlich doch größer. Bei der Auscheidung Alter, Kranker und Invalider soll es nicht sein Bewenden haben; die Behörden sollen nun für diese Leute etwas tun. In den „Richtlinien“ ist darüber nichts gesagt. (a. Stadtrat Bogeljanger bemerkt dazu, daß man der Ständigen Kommission der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz nicht vorgreifen wollte.) Wie die Auscheidung vor sich gehen soll, ist schwierig zu sagen. Die Kontrolleure können sie nicht vornehmen. Die Auscheidung wird wohl am besten nur an größeren Zentren, wie Zürich, Basel, Bern, Genf, unter Mitwirkung eines Arztes vorgenommen. In Zürich wären jetzt an einem Abend ca. 30 Männer zu untersuchen. In Zeit von einer Stunde etwa sollte da von einem Arzt festgestellt werden können, wer arbeitsfähig ist und wer nicht. Vielleicht wäre diese ärztliche Kontrolle auch nur gelegentlich vorzunehmen, damit die Leute nicht abgeschreckt werden. Die ausgeschalteten Leute sollten dann auch von der Naturalverpflegung ausgeschlossen werden, und die Organe der Naturalverpflegung hätten sich mit der Einwohnerarmenpflege in Verbindung zu setzen für die weiter zu ergreifenden Fürsorgemaßnahmen.

Reg.-Rat Burren erklärt, daß im Kanton Bern eben die Regierungsstatthalter für alte, kranke oder invalide Wanderarme die Armenpflege, die Polizeiorgane oder den Arzt in Anspruch nehmen sollen. Mit bezug auf die Arbeiterkolonien sollte noch mehr getan werden, aber von der Gemeinnützigkeit. Die Frage der Wanderarbeitsstätten, die etwas anderes sind, als die Arbeiterkolonien, scheint noch nicht ganz abgeklärt. Es läßt sich wohl denken, daß in den Wanderarbeitsstätten Werkstätten eingerichtet werden für verschiedene Handwerke und Gewerbe. Das ist aber sehr kostspielig, und die Gewerbetreibenden werden sich über illoyale Konkurrenz beklagen. — Eine Wanderarbeitsstätte in Friesenberg, Bern (Holzspalterei), hatte seinerzeit den Erfolg, daß die Wanderer in weitem Bogen darum herumgingen und der Bettel wieder zu blühen begann.

Stadtammann Dr. Scherrer teilt mit, daß das eidg. Arbeitsamt sich dem Verband für Naturalverpflegung gegenüber schriftlich bereit erklärt hat, die Wanderarmenfürsorge in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Man wird aber dort auf das abstellen, was vom Verband aus ihm unterbreitet wird.

Inspektor Lörtscher erklärt den Mißerfolg der Arbeitsstätte in Friesenberg mit dem Umstand, daß das eben in der Gegend die einzige Arbeitsstätte war. Es sollten sich aber solche allüberall finden.

Dr. Tramer betont noch ausdrücklich, daß die Zahl 7 oder 10 % keine feststehende sei, sondern nur rein approximativ orientierend. Dr. Frey hat recht, es sollte streng genommen die Gesamtzahl untersucht werden, wenn man genaue Zahlen haben wollte. Indessen hat man z. B. in Berlin bei einer Untersuchung der chronischen Bettler ähnliche Zahlen mit bezug auf Psychopathen, Schwachsinnige und Geisteskranke gefunden, wie in der Zürcher Herberge bei den schwereren Vaganten. Da handelte es sich analog um die schwereren Formen des Bettels. 30 Leute auch nur körperlich in einer Stunde so zu untersuchen, um ihre Arbeitsfähigkeit festzustellen, ist unmöglich. Bei der psychischen Untersuchung braucht man viel längere Zeit, etwa 1—2 Stunden für einen Fall. Die zuständige Armenbehörde sollte immer in Anspruch genommen werden, wo sich ein körperlicher oder psychischer Defekt zeigt, der eine Versorgung nötig macht. Die meisten Leute sind dankbar, wenn sich jemand findet, der sich näher für sie interessiert, auch dem Arzte gegenüber sind sie es. Es muß nicht nur immer das Nichtwollen der Leute, sondern auch das Nichtkönnen ins Auge gefaßt werden. Wenn die Untersuchung zwangsweise vor sich gehen soll, so wird sie sich schon schwieriger gestalten. Indessen ist das z. B. der Fall bei den Insassen der Bürgerstube der städtischen Armenpflege Zürich, und es geht im allgemeinen ganz gut, sie reden meist gerne mit dem Arzte. — Die Geisteskranken machen vielleicht rein approximativ 13 % der von Dr. Tramer Untersuchten aus, auf die Gesamtzahl ca. 1,5 %. Gerade auch der Herbergsvater ist dankbar, wenn er von gewissen Geisteskranken durch die ärztliche Untersuchung befreit wird.

Dr. Schmid bemerkt mit bezug auf die Behandlung der kantonsfremden Wanderer, daß wir durch Revision des Bundesbeschlusses betr. die Unterstützung des Arbeitsnachweises und die überhandnehmenden Konkordatsbestrebungen mehr Kompetenzen gegen Kantonsfremde und für ihre Fürsorge erhalten könnten. — Er stellt fest, daß wir mit Ausnahme der Wanderarbeitsstätten im großen und ganzen einig sind, und wünscht nur noch über die Art des weiteren Vorgehens Meinungsäußerungen. Vielleicht gelangen wir am besten mit einer gemeinsamen Eingabe an das eidg. Arbeitsamt.

Reg.-Rat Burren schlägt vor, das Protokoll der heutigen Konferenz in den „Amtlichen Mitteilungen“ des interkant. Verbands zu veröffentlichen. Eine weitere Sitzung könnte dann vielleicht in einem Jahr stattfinden. Dann hätte man Kenntnis von den Vorschlägen des eidg. Arbeitsamtes und der Stellungnahme des Naturalverpflegungsverbands. Dr. Schmid und Dr. Scherrer oder Stadtrat Vogelsanger sollten sich mit dem eidg. Arbeitsamt in Verbindung setzen.

Armeninspektor Lörtcher macht darauf aufmerksam, daß die Sache bei dem eidgen. Arbeitsamt noch im Werden begriffen ist. Die Punkte, über die wir einig sind, d. h. am richtigsten vielleicht das heutige Protokoll, sollten also der zuständigen Behörde übermittelt werden.

Stadtanmann Dr. Scherrer verneint die Gefahr, daß Entwürfe für die Wanderarmenfürsorge vom eidg. Arbeitsamt aufgestellt werden, ohne daß wir gehört werden.

Dr. Schmid bestätigt ebenfalls, daß wir gehört werden sollen.

Armeninspektor Lörtcher bemerkt noch gegen Dr. Schmid, daß wir doch auch mit bezug auf die Wanderarbeitsstätten im Prinzip einig seien.

Reg.-Rat Burren bezieht die Einigkeit nur auf die Arbeiterkolonien. — Da der interkantonale Verband nur 13 Kantone umfaßt, und es also Kantone gibt, in denen die Naturalverpflegung noch gar nicht organisiert ist, muß das Arbeitsamt dafür sorgen, daß eine mittlere Linie gefunden wird.

Dr. Schmid stimmt der Auffassung von Armeninspektor Lörtcher zu, hält aber dafür, daß der definitive Entscheid über die Wanderarbeitsstätten noch fallen muß.

Es wird nun beschlossen: Das heutige Protokoll wird zunächst allen Teilnehmern an der heutigen Sitzung zur Korrektur zugestellt und dann in den „Amtlichen Mitteilungen“ und im „Armenpfleger“ publiziert. Es wird auch an den Vorsteher der Sektion I des eidg. Arbeitsamtes mit einem von Dr. Schmid und Dr. Scherrer abzufassenden Begleit Schreiben gesandt.

Eine gemeinsame Sitzung findet wieder statt, wenn der Entwurf des Schemas über Wanderarmenfürsorge vom eidg. Arbeitsamt erscheint.

Schluß der Sitzung 5 Uhr.

Der Aktuar: A. Wild, Bfr.

Thesen zur Reform der Wanderarmenfürsorge

von Herrn Armeninspektor Keller von 1918:

1. Die Fürsorge für Wanderarme ist eine soziale Maßnahme und liegt außerhalb der Armenpflege.
2. In Verbindung mit den staatlichen Arbeitsnachweisen und im Anschluß an die Naturalverpflegungsstationen sind in größeren Städten sog. Wanderarbeitsstätten einzurichten.
3. In den Herbergen ist den Wanderern ein längeres Verbleiben nicht gestattet. Sämtliche Herbergen sind unter strenge, polizeiliche Kontrolle zu stellen.
4. Arbeitsunfähige, franke und invalide Wanderer sind an der Grenze zurückzuweisen. Sind sie schweizerischer Nationalität, so sind deren Heimatbehörden zu ihrer Versorgung anzuhalten.

5. Beschränkt Arbeitsfähige sind in Arbeiterkolonien, Liederliche Stromer und Vaganten in Zwangsarbeitsanstalten unterzubringen.
6. Nur eine einheitliche, das ganze Land umfassende Organisation der Wanderarmenfürsorge verspricht Erfolg.

Ausführungen

zu diesen Thejen von Hrn. Dr. C. A. Schmid im Auftrag des Ausschusses der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz vom Januar 1920:

1. Ständige ärztliche und wirtschaftliche Untersuchung sämtlicher neu in die Naturalverpflegung, d. h. Wanderarmenfürsorge eintreten wollenden Elemente, insbesondere der Ausländer und Schweizer, welche vom Ausland herkommen. Diese Untersuchung wird auf die bereits mit Berechtigungsausweisen versehenen „Reisenden“ ausgedehnt und bezweckt die planmäßige Säuberung des Frequenzbestandes.
2. Einweisung der a limine durch die Untersuchung als unerwünscht deklarierten Elemente (welche in die Naturalverpflegung, d. h. die Wanderarmenfürsorge, eintreten wollen, oder sich bereits im Besitze der Berechtigung befinden) in passende Anstalten. Insbesondere handelt es sich hier um die Beseitigung von Alten, Arbeitsunfähigen, Kranken, Invaliden, welche nicht auf die Straße gehören. Diese Versorgungsmaßnahmen erfolgen sachgemäß jeweilen durch Fühlungnahme mit der zuständigen heimatlichen oder territorialen Armeninstanz, bei Ausländern in Verbindung mit der zuständigen schweizerischen Polizeibehörde.
3. Mit den bereits bestehenden Arbeiterkolonien wird in Auswirkung des § 2 vorstehend eine ständige Kooperation vereinbart. Es wird speziell darauf gedrungen, daß Arbeiterkolonien, welche diesem Zweck noch nicht genügen, entsprechend erweitert und verbessert werden. Eventuell wird zur Gründung weiterer oder besonderer Arbeiterkolonien geschritten. Unter allen Umständen muß darauf gedrungen werden, daß die Arbeiterkolonien auf ausreichend langfristige Aufenthalte für die Klienten der Wanderarmenfürsorge sich einrichten. — Die unbedingt und definitiv aus dem Verkehr der Wanderarmenfürsorge zurückzuziehenden Elemente sollen in sogenannten Refluorien dauernd interniert werden. Für deren noch mögliche Beschäftigung durch landwirtschaftliche und häusliche Arbeiten muß dort natürlich gesorgt sein. — Selbstverständlich müssen alle diese Versorgungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der anerkannten modernen Anforderungen humaner Fürsorge durchgeführt und alle und jede Brutalität muß des entschiedensten vermieden werden.
4. Im systematischen Anschluß an das Naturalverpflegungsnetz werden in den Hauptzentren an der Grenze und im Innern Wanderarbeitsstätten nach dem Muster der betr. Anstalt in Stuttgart errichtet. Die Organisation dieser Werkstätten bildet einen Programmpunkt für sich. Diese Einrichtung ist als die wichtigste Verbesserung der Wanderarmenfürsorge auf Grund der Naturalverpflegung zu betrachten und muß unter allen Umständen versucht werden, sollten auch die übrigen Programmpunkte nicht zur Ausführung gelangen können.
5. In diesem Zusammenhange ist auch besonders darauf zu dringen, daß die Anstaltsleiter und die maßgebenden Persönlichkeiten der Wanderarmenfürsorge, d. h. der Naturalverpflegung, sowie auch die Armenpfleger im

Sinne der Ausführungen von Dr. Tramer, welche noch mehr zu vertiefen wären, instruiert werden durch sozialpädagogische und sozialpsychologische Kurse (Instruktionskurse), die periodisch wiederholt werden müssen. Diese Kurse finden statt unter dem Patronat der obersten Leitung der Naturalverpflegung, d. h. Wanderarmenfürsorge nach neuem verbesserten System.

6. Was die Finanzierung der auf Grund der bestehenden und verbesserten Naturalverpflegung als Wanderarmenfürsorge angeht, so ist folgendes als feststehend zu erachten:
 - a) die ständige Unterjuchung (Säuberung) erscheint als eine Maßnahme der staatlichen Sozialhygiene. Deren Kosten wären insofern dem Staat, d. h. dem Kanton und dem Bund zuzurechnen;
 - b) die Kosten der durchgeführten vorübergehenden, wie auch der dauernden, d. h. definitiven Versorgung, erstere in den Arbeiterkolonien, letztere in den Refluorien, fallen natur- und sachgemäß den zuständigen heimatlichen oder territorialen Armeninstanzen zu, entsprechend der Armenrechtslage. Dabei sind die Konfodate, wie auch die kooperativen Abkommen ad huc, vorbehalten. Außerdem ist hier der Freiwilligkeit Gelegenheit zur Betätigung geboten;
 - c) die Wanderarbeitsstätten sind in erster Linie aus den Mitteln der Naturalverpflegungsorganisation zu errichten und zu alimentieren, soweit Betriebszuschüsse erforderlich sind. Wenn und wo nötig, sind die Gemeinden, auf deren Gebiet solche Anstalten bestehen, zur Subvention verpflichtet. Diese Kosten stellen sich dar als zu den Platzspeisen rezzortierend. Auch hier kann die Freiwilligkeit sich betätigen, die ja doch an der Unterstützung durch Arbeit (Arbeitsverdienst statt Almoosen) angemessen interessiert ist;
 - d) die Arbeiterkolonien sind sämtlich Wohltätigkeitsinstitute, die nur um so eher und mehr Mittel erhalten, je besser sie sich diesem neuen Rayon anzugliedern verstehen werden. Hier sind besondere Dispositionen jedenfalls überflüssig;
 - e) die Finanzierung der Instruktionskurse dürfte durch die Kursgelder ohne weiteres gegeben sein.

Richtlinien

des interkantonalen Verbands für Naturalverpflegung mit bezug auf die Reform der Wanderarmenfürsorge vom Juli 1920:

1. Der Bund übernimmt im Anschluß an die allgemeine Arbeitslosenfürsorge und den öffentlichen Arbeitsnachweis die leitende Fürsorge für mittellose, wandernde Arbeitslose (Wanderfürsorge).
2. Die Kantone sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie errichten und unterhalten die nötige Anzahl von Naturalverpflegungsstationen. Diese Stationen müssen dem wandernden Arbeitslosen ein geordnetes Wandern auf den zum Arbeitsuchen geeigneten Hauptverkehrsstraßen ermöglichen. Deren Entfernung unter sich soll für die Wanderer die Nötigung zum Betteln, wie für die Einwohner-schaft die Nötigung zum Geben ausschließen.
3. Die Naturalverpflegungsstationen stehen unter sich in geeigneter kantona-ler und interkantonalen Verbindung. Sie sind nach den gleichen, vom Bunde festzusetzenden Grundjücken zu verwalten. Die Kantone sorgen auf Grund einheitlicher Vollziehungsbestimmungen sowohl für

- den geordneten Betrieb, wie eine persönliche Kontrolle der Stationen.
4. Die an mittellose Wanderer gewährte Fürsorge besteht in unentgeltlicher Anweisung von Arbeit und kostenloser Verabfolgung von Verpflegung und Obdach. Nichtannahme passender Arbeit und mißbräuchliche Inanspruchnahme der Verpflegung ziehen den zeitweisen oder dauernden Verlust des Anspruchs auf letztere nach sich.
 5. Die Stationen müssen in enger und direkter Verbindung mit den Gemeindearbeitsnachweisstellen und kantonalen Arbeitsämtern stehen oder selbst der eidgenössischen Centralstelle für Arbeitsnachweis angegliederte Arbeitsnachweise bilden.
 6. Der Bund leistet den Kantonen an die aus der Durchführung der Wanderfürsorge erwachsenden Ausgaben jährliche Beiträge bis zu 50 %.

Baselland. Infolge der anhaltenden Teuerung wurden die Armenkassen der Gemeinden fortgesetzt stark in Anspruch genommen. „Einzelne Armenpflegen suchten sich dadurch zu helfen, daß sie die Unterstützungen einschränkten.“ Das Reinvermögen der Armenfonds hat indessen doch in 41 Gemeinden um rund 65,000 Fr. zugenommen und betrug Ende 1918 3,747,696 Fr. Die Unterstützungsausgaben sämtlicher Kassen beliefen sich auf 533,683 Fr. Der Staat leistete den Gemeinden Zuschüsse im Betrage von 100—750 Fr. im Jahr 1919, total 10,000 Fr. Armensteuern bezogen 20 Gemeinden, die höchsten Känerkinden, Arboldswil und Reigoldswil. Der Direktion des Innern gingen nicht weniger als 98 Beschwerden wegen ungenügender Hilfeleistung der Gemeindearmenpflegen zu. Die meisten kamen aus Städten, namentlich aus Basel. (Aus dem Bericht der Direktion des Innern.)

Fribourg. M. Léon Genoud développa dans la séance du Grand Conseil de samedi 20 novembre 1920 son interpellation sur la question de la *revision de la loi d'assistance*. Il rappela la motion qu'il déposa il y a six ans et demi et les déclarations successives du gouvernement. Puis il insista sur l'urgence d'une solution devant les besoins et les charges grandissantes des communes. Il demanda la transformation du régime d'assistance, avec attribution d'une part des frais à la commune du domicile; une coopération plus étroite entre l'assistance publique et la charité privée; la prophylaxie de l'indigence, par l'apprentissage obligatoire; enfin, l'adhésion au concordat intercantonal.

M. Savoy, directeur de l'Intérieur, répondit à l'interpellateur que le gouvernement n'avait pas perdu de vue l'importante question de l'assistance. Il pensait pouvoir en combiner la solution avec celle de l'assurance des vieillards et des invalides. Mais l'ajournement de ce dernier projet par le législateur fédéral oblige le canton à aller de l'avant. La Direction de l'Intérieur apprécia à sa juste valeur la collaboration des œuvres de charité; elle ne manquera pas d'y faire appel. Le président du Conseil d'Etat annonça que le projet de revision du régime d'assistance sera prêt pour la session de mai 1921.

Solothurn. Bericht des Armendepartements pro 1919. Die staatliche Armenunterstützung pro 1919 belief sich auf Fr. 518,323.99. Davon entfielen 69,465 Fr. auf die Verwendung des Armensteuerzehntels, 23,378 Fr. auf Beiträge aus dem Alkoholzehntel, 2875 Fr. auf Beiträge aus dem Grün-